

Erbausschlagung

(für volljährige Personen mit minderjährigen Kindern)

Verstorbene Person:

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Zivilstand:
Todesdatum:
Heimatort/Nationalität:
Letzte Wohnadresse:

Ausschlagende Person:

Name: Vorname:
Geburtsdatum: Heimatort:
Strasse: Zivilstand:
PLZ/Ort: Tel. P.:
Tel. G.: Natel:
E-Mail:
Beziehung zur verstorbenen Person:
(Ehepartner/in, Vater, Mutter, Sohn, Tochter usw.)

Ausschlagung des Erbes (Art. 566 ZGB):

Ich schlage den Nachlass der obgenannten verstorbenen Person unbedingt und vorbehaltlos aus.

Ausschlagung im Namen minderjähriger Kinder:

Wir schlagen den Nachlass der obgenannten verstorbenen Person für die folgenden minderjährigen Kinder unbedingt und vorbehaltlos aus.

Name: Vorname: Geburtsdatum:
Name: Vorname: Geburtsdatum:
Name: Vorname: Geburtsdatum:
Name: Vorname: Geburtsdatum:

Datum:	Unterschrift:	Unterschrift Ehepartner/in:
.....		

Datum:	Unterschrift Mitinhaber/in der elterlichen Sorge:
.....	

Bemerkungen zur Erbausschlagung:

Die Erbausschlagung durch die Kinder der gesetzlichen Erben (volljährig oder minderjährig) ist nur notwendig, wenn nur ein Teil der Erben die Erbschaft ausschlagen. Gemäss Art. 572 ZGB vererbt sich der Anteil eines die Erbschaft ausschlagenden Erben, wie wenn er den Erbfall nicht erlebt hätte. Die Erbschaft ist deshalb gegebenenfalls für **minderjährige Kinder** auszuschlagen! **Volljährige Kinder** haben die Erbschaft selber auszuschlagen.

In jenen Fällen, in denen alle Erben ein Erbe ausschlagen, müssen nur sie die Erbausschlagung einreichen (ohne die Nachkommen).

Die **Ausschlagungsfrist** beträgt **drei Monate**. Die Frist beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist. Für die eingesetzten Erben beginnt sie mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist (Art. 566 und 567 ZGB).

Der Einwohnergemeinderat wird die Erbausschlagung protokollieren (Art. 570 ZGB). Die Erben erhalten danach einen Protokollauszug. Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 50.00.

Gesetzliche Erben:

Als gesetzliche Erben kommen in Frage:

A. **der/die Ehegatte/Ehegattin bzw. der/die eingetragene Partner/in** (Art. 462 ZGB)

B. **die nächsten Verwandten** (Art. 457 ff. ZGB)

Hierzu gehören primär die Nachkommen der verstorbenen Person (1. Stamm). Ist ein Kind vorverstorben, treten dessen Nachkommen an seine Stelle. Sind keine Nachkommen vorhanden, gelangt der Nachlass an den Stamm der Eltern (2. Stamm). Beide Seiten erben je zur Hälfte. An die Stelle vorverstorbenen Personen treten deren Nachkommen. Fehlt es an Erben auf der einen Seite, so erbt die andere Seite alles. Die grosselterliche Verwandtschaft als 3. Stamm gelangt nur zum Zuge, wenn die verstorbene Person keine Erben der elterlichen Verwandtschaft und auch keinen Ehegatten hinterlässt.

Ehegatte, Partner	1. Stamm	2. Stamm	3. Stamm
	Kinder Enkel Grossenkel usw.	Mutter und Vater Geschwister Nichte / Neffe usw.	Grosseltern Tante / Onkel Cousine / Cousin usw.

Zustellung der Erbausschlagung an:

Einwohnergemeinderat Sarnen
Rütistrasse 8
Postfach 1263
6061 Sarnen

Tel.Nr. 041 666 35 35
E-Mail: kanzlei@sarnen.ow.ch
Homepage: www.sarnen.ch